

# RS Vwgh 1998/12/16 98/03/0240

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.12.1998

## Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

StVO 1960 §84 Abs3;

## Rechtssatz

Für die Erteilung einer Bewilligung nach § 84 Abs 3 StVO ist Voraussetzung, daß nicht bloß ein Interesse allgemeiner Natur an der Art der in der Ankündigung enthaltenen Information, sondern ein konkretes Informationsbedürfnis besteht. Es rechtfertigt nicht jedes Interesse der Straßenbenutzer eine Ausnahmegenehmigung, sondern das Interesse muß zumindest erheblich sein. Es ist zwar nicht erforderlich, daß die Ankündigung im Interesse sämtlicher Straßenbenutzer liege, die Ausnahmebewilligung nach § 84 Abs 3 StVO ist aber dann nicht zu erteilen, wenn die Ankündigung lediglich die speziellen Bedürfnisse einzelner Straßenbenutzer anzusprechen geeignet ist (Hinweis E 22.4.1998, 97/03/0168).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1998030240.X01

## Im RIS seit

12.06.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)